

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Barbara Becker-Hornickel, Gruppe der FDP

**Zukunft früh denken – Künstliche Intelligenz sinnvoll in Kitas nutzen
und**

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Initiativen sind in der Vergangenheit zur Einführung und Integration von Künstlicher Intelligenz (KI) in der frühkindlichen Bildung unternommen worden?
 - a) Welche spezifischen Technologien oder Programme wurden bei der Integration von KI in der frühkindlichen Bildung eingeführt (bitte konkrete Programme und deren Einführungszeiträume benennen)?
 - b) Welche Schulungen oder Weiterbildungen haben die Erzieherinnen und Erzieher erhalten, um den effektiven Einsatz von KI-gestützten Technologien zu gewährleisten (bitte die Arten der Schulungen und deren Häufigkeit anführen)?
 - c) Welche Erfolge oder Misserfolge wurden in der Vergangenheit bei der Implementierung von KI in frühkindlichen Bildungseinrichtungen dokumentiert (bitte die ermittelten Erfolge und Misserfolge sowie deren Zeitraum anführen)?

Zu 1 und a)

Vonseiten des Landes gibt es keine Vorgaben zur Einführung von Künstlicher Intelligenz in der frühkindlichen Bildung, weshalb keine Aussagen zu spezifischen Technologien oder Programmen sowie der Effektivität dieser getroffen werden können. Seitens der Landesregierung sind derzeit keine Maßnahmen in dieser Hinsicht geplant.

Zu b)

Gemäß § 17 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) haben die Träger der Kindertageseinrichtungen dafür zu sorgen, dass das pädagogische Personal regelmäßig in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt und von der Fach- und Praxisberatung unterstützt wird. Jährlich sind seitens der Arbeitgeber vorbehaltlich tarifvertraglicher Regelungen mindestens fünf Arbeitstage als Fort- und Weiterbildung zu gewähren. Mindestens drei der fünf Fort- und Weiterbildungstage sind nach dem Curriculum der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern zu absolvieren.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben ausreichend Fort- und Weiterbildungsangebote für die pädagogischen Fachkräfte bereitzustellen, sofern dies nicht durch die Träger der Kindertageseinrichtungen oder ihre jeweiligen Dach- und Spitzenverbände selbst geschieht.

Der Bildungs- und Erziehungsbereich „Medien und digitale Bildung“ ist sowohl in § 3 Absatz 1 Nummer 4 KiföG M-V verankert, als auch in der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern ausgestaltet.

In der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern (Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Stand Januar 2025, S. 104) wird auszugsweise Folgendes dargestellt:

„Der Bereich Medienbildung und -erziehung im frühkindlichen Bildungsbereich ist gekennzeichnet von einer sehr hohen Komplexität und einer sich schnell ändernden digitalen Welt. Neue technische Entwicklungen nehmen Einfluss auf die Entwicklung der Kinder. (...). Dabei stellt es eine besondere Herausforderung für die medienpädagogische Arbeit der pädagogischen Fachkraft und der Kindertagespflegeperson in der Gruppe dar, die unterschiedliche Mediensozialisation der Kinder zu erkennen und damit umzugehen.

Kinder forschen, beobachten, hören zu, ahnen nach und denken zugleich. Diesen Forschergeist aufgreifend, kann praktische Medienarbeit unterstützende Angebote liefern, die die Lebens- und Erfahrungswelt der Kinder einbeziehen und diese spielerisch umsetzen. Über die so neu gesammelten Erfahrungen wird es den Kindern möglich, die medialen Angebote zu reflektieren. Digitale Medien bieten dabei das Potenzial, die Themen und Fragen der Kinder situativ aufzugreifen und gemeinsam forschend zu bearbeiten.“

Da das Thema Medien und digitale Bildung als Bildungs- und Erziehungsbereich in der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern enthalten ist, können die pädagogischen Fachkräfte verschiedenste Qualifizierungsmaßnahmen in diesem Bereich wahrnehmen. Berechtigt zur Durchführung und Anerkennung einer Fort- und Weiterbildung nach dem Curriculum der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern sind die staatlich anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Darüber hinaus können auch Träger von Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung Fortbildungen nach diesem Curriculum durchführen. Das vom Land Mecklenburg-Vorpommern institutionell geförderte Schabernack Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe e. V. bietet bereits eine Fortbildung zum Thema „Künstliche Intelligenz in der Arbeit mit jungen Menschen – Trends, Anwendungsideen und Grenzen“ an.

Zu c)

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und a) wird verwiesen.

2. Welche Faktoren wurden bei der Bewertung der Wirksamkeit der bisher implementierten KI-gestützten Programme in frühkindlichen Bildungseinrichtungen berücksichtigt (bitte die Faktoren spezifizieren)?
 - a) Welche Ergebnisse wurden dabei erzielt (bitte die Ergebnisse darlegen)?
 - b) Welche Bedenken haben sich durch die Evaluation abgeschlossener Projekte zur Implementierung von KI in der frühkindlichen Bildung ergeben (bitte die Bedenken erläutern)?
 - c) Welche Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen, um diesen zu begegnen (bitte die ergriffenen Maßnahmen konkret benennen)?

Die Fragen 2, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und a) wird verwiesen.

3. In welchen Bereichen der frühkindlichen Bildung konnte mittels Studien nachgewiesen werden, dass KI-gestützte Technologien einen messbaren Mehrwert bieten (bitte die Bereiche spezifizieren)?
 - a) Welche Empfehlungen sind aus den Forschungsergebnissen für die zukünftige Praxis von Kitas und Tageseltern abgeleitet worden (bitte die Empfehlungen spezifizieren)?
 - b) Welche konkreten Strategien verfolgt die Landesregierung, um die Akzeptanz und Integration von KI in Kitas und durch Tageseltern zukünftig zu erhöhen (bitte die geplanten Maßnahmen darlegen)?
 - c) Welche zeitlichen Meilensteine sind dabei vorgesehen (bitte den Zeitrahmen der Maßnahmen angeben)?

Die Fragen 3, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung führt derzeit keine eigenständige Erhebung oder systematische Auswertung externer Studien zu KI-gestützten Technologien im Bereich der frühkindlichen Bildung durch. Eine umfassende Datenanalyse in diesem Themenfeld erfolgt aktuell nicht.

Ebenfalls werden derzeit keine Strategien zur Förderung der Akzeptanz und Integration von KI in Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen verfolgt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Fragen der digitalen Bildung im Bildungs- und Erziehungsbereich „Medien und digitale Bildung“ integriert behandelt werden.

4. Welche Zusammenarbeit besteht oder ist geplant zwischen der Landesregierung und Forschungseinrichtungen oder Industriepartnern, um innovative KI-Lösungen für die frühkindliche Bildung zu entwickeln bzw. welche konkreten Projekte sind dabei von strategischer Bedeutung (bitte spezifische Partner und Projekte nennen)?
- a) Welche ethischen Bedenken wurden durch die Einführung von KI-Technologien in frühkindlichen Bildungseinrichtungen geäußert bzw. in welcher Form wurde deren Berücksichtigung bei zukünftigen Projekten sichergestellt (bitte spezifische ethische Bedenken und Vorkehrungen benennen)?
 - b) Welche Regelungen existieren bezüglich des Datenschutzes und der Datensicherheit bei der Anwendung von KI in Kitas und Kindertagesstätten bzw. wie werden diese Regelungen in der Praxis umgesetzt (bitte spezifische Regelungen und deren praktische Umsetzung erläutern)?
 - c) Welche Auswirkungen auf die Interaktion zwischen Erzieherinnen und Kindern wurden durch den Einsatz von KI in Bildungseinrichtungen beobachtet bzw. wie wurden eventuelle negative Effekte adressiert (bitte beobachtete Auswirkungen und ergriffene Gegenmaßnahmen beschreiben)?

Zu 4 und a)

Seitens der Landesregierung sind derzeit in dieser Hinsicht keine Maßnahmen geplant. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und a) verwiesen.

Zu b)

Generell gilt die Anwendung und Beachtung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Konkrete Regelungen der Landesregierung in diesem Zusammenhang für die frühkindliche Bildung sind im Nachfolgenden aufgeführt.

Gemäß § 3 Absatz 6 KiföG M-V ist Grundlage der individuellen Förderung in allen Altersstufen eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses durch die pädagogischen Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen. Die Dokumentation der kindlichen Entwicklung umfasst in der Regel personenbezogene Daten im Sinne des Artikel 6 DS-GVO und in einigen Fällen möglicherweise besondere personenbezogene Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO.

Nach § 3 Absatz 7 KiföG M-V werden die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation mit der schriftlichen Einwilligung der Eltern der Grundschule und dem Hort übermittelt. Für die Einwilligung in die Datenübermittlung der Daten ist der vom fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellte amtliche Vordruck „Einwilligung der Personensorgeberechtigten zur Datenübermittlung an die Schule und den Hort“ zu verwenden.

§ 3 Absatz 6 und 7 KiföG M-V stellen die gesetzliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der zuvor genannten Daten dar.

Für den Schulbereich wurde im Oktober 2024 durch die Bildungsministerkonferenz eine wegweisende Handlungsempfehlung für die Bildungsverwaltung zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz in schulischen Bildungsprozessen (https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_10_10-Handlungsempfehlung-KI.pdf) beschlossen.

Auf dieser Grundlage hat das Land Mecklenburg-Vorpommern den Handlungsleitfaden „Gemeinsam die Welt der generativen KI-Systeme erkunden“ (https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/.galleries/dokumente/schule/Handreichung_KI.pdf) herausgegeben, der Bildungseinrichtungen im Umgang mit KI-Systemen unterstützt und aufzeigt, wie sie gewinnbringend eingesetzt werden können. Dort wird das Thema Datenschutz umfassend aufgegriffen.

Zu c)

Auf die Antwort zu den Fragen 4 und a) wird verwiesen.

5. Inwieweit wurden in der Vergangenheit Überprüfungen und Evaluierungen vorgenommen, um festzustellen, ob die Datenschutzrichtlinien bei der Implementierung von KI-Technologien in Kitas eingehalten werden (bitte Details zu den Evaluierungen angeben)?
 - a) Welche Ergebnisse und Korrekturmaßnahmen ergaben sich daraus (bitte Details zu den Ergebnissen sowie zu korrigierenden Maßnahmen angeben)?
 - b) Welche Kriterien werden bei der Auswahl von KI-Technologien für den Einsatz in Kitas im Hinblick auf ethische Standards angewendet bzw. wie wird deren ethische Unbedenklichkeit langfristig gesichert (bitte spezifische ethische Kriterien und Sicherungsmechanismen anführen)?
 - c) In welchem Maße werden derzeit datenrichtlinienkonforme Technologien in frühkindlichen Bildungseinrichtungen verwendet, um potenzielle Datenschutzverletzungen zu minimieren (bitte Ausmaß der Nutzung spezifizieren)?

Die Fragen 5, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 4 b) wird verwiesen.

6. Welche Überwachungsmaßnahmen bestehen, um deren Effektivität zu prüfen (bitte Ausmaß der Überwachungsmaßnahmen spezifizieren)?
- a) Wie haben sich die pädagogischen Methoden und Ansätze durch den Einsatz von KI in Kitas und durch Tageseltern in den letzten fünf Jahren verändert bzw. welche konkreten pädagogischen Prinzipien liegen diesen Veränderungen zugrunde?
 - b) Inwiefern wurden die sozialen Interaktionen und das soziale Umfeld von Kindern durch die Implementierung von KI-Anwendungen in frühkindlichen Bildungseinrichtungen beeinflusst?
 - c) In welcher Weise beabsichtigt die Landesregierung Forschung und Entwicklung im Bereich KI in der frühkindlichen Bildung durch Kooperationen mit internationalen Partnern (bitte geplante Kooperationsprojekte nennen)?

Zu 6, a) und b)

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und a) wird verwiesen.

Zu c)

Seitens der Landesregierung sind derzeit in dieser Hinsicht keine Maßnahmen geplant.

7. Welche konkreten Mechanismen plant die Landesregierung zur Evaluation der Effektivität und ethischen Vertretbarkeit der zukünftigen KI-gestützten Programme in Kitas bzw. welche Kriterien werden dabei zugrunde gelegt (bitte geplante Evaluationsmethoden und ethische Kriterien benennen)?
- a) Welche Arten von Partnerschaften wurden in der Vergangenheit zwischen lokalen Kindertagesstätten und Forschungsinstituten bezüglich der Integration von KI in die frühkindliche Bildung etabliert (bitte Partnerschaften darstellen)?
 - b) Wie viele Kooperationen mit Unternehmen im Technologiesektor wurden in den letzten fünf Jahren geschlossen, um KI-gestützte Programme in Kitas zu entwickeln (bitte Anzahl der Kooperationen nennen)?
 - c) Auf welche spezifischen Programme oder Technologien bezogen sich diese Kooperationen (bitte spezifische Programme oder Technologien benennen)?

Die Fragen 7, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und a) wird verwiesen.

8. In welchem Ausmaß wurden bisherige Kooperationen zwischen Kitas und akademischen Einrichtungen durch Förderprogramme unterstützt bzw. welche Ergebnisse haben diese Förderung für die Entwicklung KI-gestützter Bildungslösungen hervorgebracht (bitte Ausmaß der Unterstützung und erzielte Ergebnisse spezifizieren)?
- Wie viele Kinder zeigen laut Schuleingangsuntersuchungen der letzten fünf Jahre sprachliche Auffälligkeiten oder Defizite (bitte nach Jahr, Region und gegebenenfalls nach sozioökonomischem Hintergrund aufschlüsseln)?
 - Welche Maßnahmen zur Sprachförderung werden derzeit in Kitas landesweit angeboten bzw. wie bewertet die Landesregierung deren Wirksamkeit?
 - Wie schätzt die Landesregierung die zeitliche Belastung durch administrative Aufgaben (z. B. Dokumentation, Elternkommunikation, interne Organisation) für pädagogische Fachkräfte ein?

Auf die Antwort zu den Fragen 4 und a) wird verwiesen.

Zu a)

Anteil der in der Schuleingangsuntersuchung untersuchten Kinder in Prozent mit auffälligem Befund mit Arztüberweisung oder mit ärztlicher Behandlung					
Landkreis(LK)/kreisfreie Stadt	Jahrgang				
	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024
Rostock	Angabe aufgrund von Auswirkungen der Coronapandemie nicht möglich	Angabe aufgrund von Auswirkungen der Coronapandemie nicht möglich	29,66	35,07	30,89
Schwerin			25,58	26,09	27,98
LK Mecklenburgische Seenplatte			21,77	21,98	22,56
LK Rostock			16,59	19,34	23,11
LK Vorpommern Rügen			24,49	26,85	28,13
LK Nordwestmecklenburg			26,84	19,31	14,44
LK Vorpommern Greifswald			18,76	18,16	20,07
LK Ludwigslust Parchim			22,36	20,98	19,81
Mecklenburg-Vorpommern			22,77	22,68	23,19

Definition von Sprachstörungen:

Kinder, bei denen mindestens eine der folgenden Auffälligkeiten vorliegt:

- Sprachentwicklungsstörung,
- Dysgrammatismus (Präpositionen, Pluralbildung),
- Dyslalie,
- Stimmstörung,
- Näseln (Rhinophonie),
- Refluxstörung.

Limitationen:

In den Jahren der Coronapandemie sind die Angaben der Untersuchungszahlen in den Landkreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich. Teilweise wurden Kinder mit vermutlichem Förderbedarf priorisiert untersucht. Aus diesem Grund sind die Daten der Coronajahre mit zu großen Limitationen behaftet und deshalb nicht aussagefähig. In der Schuleingangsuntersuchung findet keine Ermittlung des sozioökonomischen Status statt, daher kann dazu keine Angabe gemacht werden. Die Schuleingangsuntersuchung orientiert sich an den Jahrgängen der Schulen. Aus diesem Grund liegen die Daten nur in Form der Jahrgänge vor und können nicht für ein einzelnes Jahr angegeben werden. Zum Jahrgang 2024/2025 liegen noch keine Daten vor.

Anhand der in der Tabelle dargestellten Daten kann erkannt werden, dass die Anteile an Kindern mit Sprachstörungen über die Jahre relativ gleichbleibend sind. Durch die Einschränkungen der Coronapandemie kann jedoch kein durchgängiges Bild dargestellt und somit keine finale Einschätzung über einen Verlauf getroffen werden.

Zu b)

Zur Sicherung der Erfolge des bereits ausgelaufenen Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ wurde die Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Landesprogramms „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“ zum 1. Juli 2023 fortgeführt. Die Zuwendung dient dazu, bei Kindern bis zum Eintritt in die Schule den Spracherwerb anzuregen und zu fördern, indem zusätzliche Fachkräfte für sprachliche Bildung (Sprachfachkräfte und Fachberatungskräfte) für die Kindertageseinrichtungen finanziert werden. Das soll den Kindertageseinrichtungen ermöglichen, sprachliche Bildung als integralen Bestandteil des Alltags in der Kindertageseinrichtung, insbesondere in Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern aus bildungsbenachteiligten Familien und aus Familien mit nicht deutscher Familiensprache, zu verankern, und dies beginnend ab dem Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung bis zum Eintritt in die Schule.

Darüber hinaus gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 26 Absatz 5 KiföG M-V den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung in Höhe von jährlich 5.000.000 Euro zur gezielten individuellen Förderung von Kindern. Grundlage der individuellen Förderung ist in allen Altersstufen eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses durch die pädagogischen Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen. Spätestens drei Monate nach Eintritt des Kindes in den Kindergarten erfolgt regelmäßig die Beobachtung und Dokumentation auf Basis landesweit verbindlich festgelegter Verfahren. Im Rahmen dessen wird bei den Kindern im Alter von vier bis fünf Jahren besonderes Augenmerk auf die Entwicklung der Sprache gelegt. Bei erheblichen Abweichungen von der altersgerechten, sprachlichen, sozialen, kognitiven, emotionalen oder körperlichen Entwicklung des Kindes soll eine gezielte individuelle Förderung auf der Grundlage eines jährlich fortzuschreibenden Entwicklungsplans erfolgen.

Zudem gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2025 Zuwendungen in Höhe von insgesamt 15.000 Euro für Vorhaben, die den Kindern in Kindertageseinrichtungen oder bei Kindertagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern die niederdeutsche Sprache näherbringen.

Zu c)

Gemäß § 14 Absatz 3 KiföG M-V haben die Träger der Kindertageseinrichtungen den pädagogischen Fachkräften einen angemessenen Teil der Arbeitszeit für die mittelbare pädagogische Arbeit einzuräumen. Gleiches gilt für Assistenzkräfte, die auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis angerechnet werden. Als angemessen gelten gemäß § 14 Absatz 4 KiföG M-V in der Regel zweieinhalb Stunden wöchentlich. Der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule beträgt in der Regel fünf Stunden pro Vollzeitstelle wöchentlich. Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sind in den Vereinbarungen nach § 24 KiföG M-V zu berücksichtigen. Es fällt in den Zuständigkeitsbereich der Träger der Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, dass dem pädagogischen Personal ein angemessener Teil seiner Arbeitszeit für die mittelbare pädagogische Arbeit eingeräumt wird.

9. Welche Unterstützungsmaßnahmen bietet das Land zur Entlastung von Fachkräften bei nicht pädagogischen Aufgaben?
- a) Welche datenschutzrechtlichen Leitlinien gelten aktuell für den Einsatz digitaler Anwendungen in Kitas in Mecklenburg-Vorpommern?
 - b) Wie stellt die Landesregierung sicher, dass beim Einsatz von KI-Systemen in der frühkindlichen Bildung die Persönlichkeitsrechte und der Schutz sensibler Kinderdaten gewährleistet sind?
 - c) Gibt es eine zentrale Stelle oder einen Expertenrat auf Landesebene, der die ethischen, pädagogischen und datenschutzrechtlichen Fragen rund um den Einsatz von KI in Bildungseinrichtungen koordiniert?

Die Einräumung von Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit für das pädagogische Personal wurde in § 14 Absatz 3 KiföG M-V gesetzlich vorgegeben. Sie hat zum einen eine Schutzfunktion für das pädagogische Personal und dient zum anderen der Qualitätssicherung der Ziele nach § 1 KiföG M-V. In den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 KiföG M-V sind die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit zu berücksichtigen. Das Land beteiligt sich an den Kosten für die mittelbare pädagogische Arbeit im Rahmen seiner Beteiligung an den Gesamtkosten der Kindertagesförderung in Höhe von 55,22 Prozent.

Zu a)

Seitens der örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind der Sozialdatenschutz gemäß § 62 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie im Übrigen die zuvor erwähnte DS-GVO anzuwenden.

Zu b)

Auf die Antwort zu Frage 4 b) wird verwiesen.

Zu c)

In allgemeinen Fragen des Datenschutzes können sich Beteiligte im Bereich der frühkindlichen Bildung an den Datenschutzbeauftragten des Trägers der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder nach Artikel 77 DS-GVO an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern wenden.